

Per EMAIL

Herrn Bürgermeister  
Uwe Bruchhäuser  
Bleichstr. 1  
56130 Bad Ems

**Schulträgerschaftübernahme Realschule Plus Bad Ems Nassau**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bruchhäuser,

der Kreistag hat in der Sitzung vom 23. Juni 2025 die Übernahme der Trägerschaft der Realschulen Plus in Bad Ems, Hahnstätten und St. Goarshausen beschlossen. Auf die Zahlung von Ausgleichsleistungen für bewegliches oder unbewegliches Schulvermögen wie in der Sitzungsvorlage vom Kreistag ermittelt, soll verzichtet werden. Wenn konkrete Übernahmevereinbarungen verhandelt sind, sind die dann anfallenden Kosten zu ermitteln. Änderungsbeispiele bezüglich der Schlüsselzuweisung B (wenn der Kreis im Jahr 2025 Schulträger der drei Realschulen wäre) haben Sie durch unsere Kämmerei erhalten.

Es soll ein möglicher Zeitplan für die Umsetzung der Übernahme der Trägerschaft erstellt werden, der für die abgebenden Verbandsgemeinden Grundlage für die weiteren Beratungen zur Verfügung gestellt wird.

Aus der Patronatsverpflichtung (3 +1) ist mit dem Kreistagsbeschluss vom 23.06.2025 ein Teil (+1) erfüllt. Der nächste Schritt ist die Einholung der Verbandsgemeinderatsbeschlüsse der jeweiligen Verbandsgemeinde. Ich darf daher darum bitten, die notwendigen Schritte einzuleiten, die erforderlichen Gremien, Ausschüsse etc. über das Vorhaben zu informieren, die notwendigen Empfehlungen der Gremien einzuholen und uns über einen möglichen Sitzungstermin des Verbandsgemeinderates Bad Ems Nassau für die Beschlussfassung der Übernahme der Schulträgerschaft der Realschule Plus Bad Ems Nassau zu unterrichten.

Für die Vorlage in den jeweiligen Gremien bitten wir, unsere Vorlage zur Kreistagssitzung vom 23.06.2025 – den Teil der Realschule Bad Ems Nassau betreffend – zu verwenden.

Den Beschluss der Verbandsgemeinderatssitzung lassen Sie uns bitte bis zum 31.12.2025 zukommen. Die weiteren Schritte für die Umsetzung der Schulträgerschaft sind dann wie Folgt:

Die personellen Veränderungen sind abzustimmen, ob eine Übernahme durch den Kreis erfolgt – hinsichtlich Hausmeister, Reinigung, Sekretariat.

Die laufenden Verträge mit Dienstleistern müssen geprüft und ggfls. gekündigt werden. Neue Verträge sind ggfls. abzuschließen. Eine Bestandsaufnahme des Inventars muss erfolgen. Sind die Vereinbarungen abgeschlossen, beantragt die Kreisverwaltung bei der ADD Koblenz – Schulaufsicht – die Übernahme der Schulträgerschaft. Dazu sind u. a. die Ratsbeschlüsse der Verbandsgemeinden (Zustimmungen) und des Kreises erforderlich.

Sofern keine innerstrukturellen Veränderungen (Änderung Schulprofil GTS, Schwerpunktschule etc.) vorgenommen werden sollen, ist kein weiteres Benehmen zwischen Schulleitung und Schulausschuss, Schulelternbeirat etc. einzuholen.

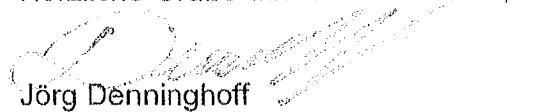
Nach Prüfung des Antrages durch die ADD wird bei positiver Entscheidung die Übertragung der Schulträgerschaft der Realschule Plus von der Verbandsgemeinde auf den Rhein-Lahn-Kreis mit Bescheid verfügt.

Für die Haushaltsplanung des Übernahmejahres muss die Finanzplanung rechtzeitig eingeleitet werden. Dafür ist es erforderlich, bereits laufende Projekte an den Schulen (schulbautechnisch als auch unterrichtsbezogen) darzulegen und zu beziffern. Die zu erledigenden Auflagen aus der letzten Gefahrenverhütungsschau sollten erledigt sein zum Übernahmezeitpunkt.

Wir sehen eine Übernahme frühestens zum Schuljahr 2027/2028. Für die Haushaltsplanungen auf beiden Seiten empfiehlt die ADD, den Schulträgerwechsel zu Beginn eines Haushaltsjahres (frühestens 2028) vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter von der Abteilung ZGG zur Verfügung.

Herzliche Grüße aus dem Kreishaus,



Jörg Denninghoff  
Landrat

Beschluss Kt 23.6.2025

Der Kreistag beschließt die Übernahme der Trägerschaft der Realschulen plus in Bad Ems, Hahnstätten und St. Goarshausen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der ADD und der VG Loreley nach Lösungsmöglichkeiten für die verbundene Grund- und Realschule zu suchen.

In allen Fällen sind Gebäudeteile wie Mensa oder Sporthallen, die gemeinsam von Grund- und Realschülern genutzt werden, für den gewählten Träger mit geteilten Kosten zu kalkulieren. Auf die Zahlung von Ausgleichsleistungen für bewegliches oder unbewegliches Schulvermögen soll verzichtet werden. Wenn konkrete Übernahmevereinbarungen verhandelt sind, sind die anfallenden Kosten zu ermitteln.

Für die Umsetzung der Übernahme der Trägerschaft bittet der Kreistag baldmöglichst um Vorlage eines entsprechenden Zeitplans, der auch den Gremien der abgebenden Verbandsgemeinden als Grundlage für die weiteren Beratungen zur Verfügung gestellt wird.

Der Kreistag ist sich bewusst, dass die Mehrkosten, die dem Rhein-Lahn-Kreis entstehen, durch diesen auch aus Umlagemitteln zu tragen sind.

Kreisverwaltung  
des Rhein-Lahn-Kreises

Zuständige Abteilung/Referat: Zentrales Grundstücks- und  
Gebäudemanagement  
Beteiligte Abteilung/Referat: Finanzen, Kommunales und Sport  
Aktenzeichen:



**VORLAGE**

**Nr. 20250090**

**in der XII. Wahlperiode**

**Öffentliche Angelegenheit**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>	<b>TOP-Status</b>
Kreistag (8. Sitzung des Kreistages)	23.06.2025	5	öffentlich

**Betreff:** Übertragung der Schulträgerschaften der Realschulen plus Bad Ems-Nassau, Hahnstätten und Loreley auf den Rhein-Lahn-Kreis

**Sachverhalt:**

Chronologie:

2020 – Antrag der CDU-Kreistagsfraktion über die zukünftige Trägerstruktur der weiterführenden Schulen im Kreis auf Vereinheitlichung der Schulträgerschaft zu beraten.

2021 – Kreisausschuss und Kreistag beschließen ein Angebot bezüglich der Übernahme der Schulträgerschaften der Realschulen plus der Verbandsgemeinden zu unterbreiten (3+1 Regelung).

2022 – Gespräche mit den VG-Bürgermeistern, Einholung Verkehrswertgutachten der Gebäude und Klärung der rechtlichen Grundlagen.

2023 – Begehung der zur Übernahme angebotenen Gebäudeteile (Schulgebäude, Turnhalle, etc.).

2024 – Berechnung der Ausgleichszahlungen und Abstimmung mit den Verbandsgemeinden.

**Hinweis:** Details zur Chronologie siehe Vorlage 2023/0177

**Rechtliche Grundlagen:**

Im Folgenden soll über die Rechtsgrundlagen und den Sachstand hinsichtlich einer Übertragung von Schulträgerschaften der v. g. Realschulen Plus informiert werden:

## **1. Rechtsgrundlagen**

Die Übertragung der Schulträgerschaft ist in § 80 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) geregelt. Danach kann die Schulbehörde die Schulträgerschaft für eine bestehende Schule auf einen anderen für diese Schularbeit vorgesehenen Schulträger übertragen, wenn **beide** Schulträger zustimmen. Die Übernahme und Übergabe von beweglichem und unbeweglichem Vermögen auf den neuen Träger sollte im Vorfeld geklärt sein.

## **2. Finanzierungsregelung**

### **2.1 Grundregel:**

*„Es entspricht allgemeinen Grundsätzen, dass bei der Verlagerung öffentlicher Aufgaben das der Erfüllung dieser Aufgaben dienende Verwaltungsvermögen unentgeltlich auf den neuen Träger der Aufgabe übergeht.“* (Gesetzesbegründung zur Einführung des § 80 Abs. 3 – 6 SchulG, Landtagsdrucksache 15/2514).

Grundsätzlich kann bei einer Übertragung der Schulträgerschaft der neue Schulträger nach § 80 Abs. 2 SchulG den entschädigungslosen Übergang des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen. Einen Sonderfall stellt die Übertragung der Schulträgerschaft einer Realschule Plus von einer Verbandsgemeinde auf einen Landkreis nach § 80 Abs. 3 dar. Hier können die beteiligten Schulträger eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten am bisherigen Schulvermögen treffen. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, geht das unbewegliche Vermögen, das vom neuen Schulträger ganz oder überwiegend weiter für schulische Zwecke benötigt wird, mit Ablauf dieser Frist entschädigungslos auf den neuen Schulträger über. Das weiterhin benötigte bewegliche Schulvermögen hat der bisherige Schulträger in diesem Fall innerhalb eines Jahres zu übertragen. Für diesen Fall sieht **§ 80 Abs. 4 eine Auffangregelung zur Berechnung einer Ausgleichszahlung**, die der neue Schulträger an den bisherigen zu leisten hat, vor.

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Schulgesetzes hat das Ministerium des Innern und für Sport am 11.03.2009 eine Arbeitshilfe zur Übertragung der Schulträgerschaft gem. § 80 Abs. 3 SchulG erlassen, die im Rahmen der weiteren Betrachtungen ebenfalls Berücksichtigung findet.

Grundsätzlich geht das SchulG zwar von einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern aus, aber eine Ausgleichszahlung die über den in § 80 Abs. 4 SchulG als Auffangvorschrift gesetzlich geregelten Umfang hinausgeht, **stellt für den Rhein-Lahn-Kreis allerdings eine freiwillige Leistung dar.**

## 2.2 Ausgleichszahlung nach § 80 Abs. 4 SchulG („Auffangregelung“):

Auch im Rahmen der Sonderregelung zur Übertragung der Schulträgerschaft und des Schulvermögens verbleibt es bei dem Grundsatz des entschädigungslosen Übergangs. Der bisherige Schulträger erhält keine Ausgleichsleistung für das (entschädigungslos) übertragene Vermögen. **Die Ausgleichsleistung wird für das eingesetzte Eigen- oder Fremdkapital gezahlt.** In der Gesetzesbegründung wird explizit ausgeführt, dass nicht das übergehende Schulvermögen entschädigt werden soll. Die Ausgleichsleistung wird im Grundsatz für regelmäßig eingesetztes Fremdkapital gezahlt; sie bezieht sich auf die Belastungen durch Zinsaufwand und Tilgungsleistungen.

Voraussetzung für die Ausgleichsleistung ist zunächst, dass es sich um **Investitionen handelt, die bis zur erstmaligen Bewertung gem. Art. 8 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik durchgeführt werden.** Darüber hinaus ist es erforderlich, dass das zum Zwecke der Erstbewertung festgesetzte Anschaffungs- oder Herstellungsjahr nicht mehr als 24 Jahre vor der Übertragung der Schulträgerschaft liegt. Der Gesetzgeber geht hier von einer pauschalen Kreditlaufzeit von 25 Jahren aus. Bei der Bemessung der Ausgleichsleistung wird auf die im Rechnungswesen des bisherigen Schulträgers geführten Werte zurückgegriffen. Die Ausgleichsleistung bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag aus den Restbuchwerten der übergangenen Vermögensgegenstände und den Restbuchwerten der diesen Vermögensgegenständen zugeordneten Sonderposten zum 31.12. des festgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungsjahres. Für die Zeit zwischen dem festgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungsjahr und dem Jahr der Übertragung der Schulträgerschaft ist keine Ausgleichsleistung zu zahlen. Für die Zeit nach dem Jahr der Übertragung der Schulträgerschaft ist bis zum 25. Jahr nach dem festgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungsjahr jährlich jeweils zum 01.07. eine Ausgleichsleistung in Höhe von 4 v. H. des Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für spätere Investitionen gelten die o. g. Ausführungen entsprechend.

Abschließend gilt es zu beachten, dass die Ausgleichsregelung nicht für die Bereitstellung von Grundstücken gilt. Gem. § 82 Abs. 1 SchulG haben die Schulsitzgemeinden die für schulische Zwecke erforderlichen Grundstücke dem Schulträger unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen.

Bezogen auf die drei zur Übertragung stehenden Schulgebäude kommt aufgrund der im Rahmen der Eröffnungsbilanz festgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungsjahre der

- |  |                  |
|--|------------------|
| • Realschule Plus im Aartal, Hahnstätten         | 1974, Anbau 2004 |
| • Schillerschule Realschule Plus, Bad Ems        | 1967-1992        |
| • Loreleyschule Realschule Plus, St. Goarshausen | 1971             |

keine Ausgleichszahlung mehr in Betracht. Lediglich für die danach getätigten Investitionsmaßnahmen konnten Ausgleichsleistungen ermittelt werden.

Eine gleiche Regelung gilt gemäß § 80 Abs. 5 SchulG für das bewegliche Vermögen.

### **3. Von den Verbandsgemeinden angebotene Gebäude/Liegenschaften**

#### **3.1. Verbandsgemeinde Aar-Einrich (Realschule Plus im Aartal)**

- Schulgebäude der Realschule Plus inkl. Anbau
- Sporthalle an der Zentralen Sportanlage
- Hinweise: das Gebäude der Grundschule, das Nahwärmennetz (Holzhackschnitzelheizung) sowie die Mensa sollen im Eigentum der VG Aar-Einrich bleiben; die Gebäudeteile der Grund- und Realschule können klar voneinander getrennt werden, lediglich die Mensa soll im Schichtbetrieb gemeinsam genutzt werden.

#### **3.2. Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (Schillerschule Realschule Plus)**

- Ursprüngliches Schulgebäude (Hauptgebäude)
- Altbau der ehemaligen Adolf-Reichwein-Schule
- Anbau mit Multifunktionsraum, Mensa, Vorbereitungsräume Musik und Mathematik sowie zwei Klassenräume
- Turnhalle Hasenkümpel

#### **3.3. Verbandsgemeinde Loreley (Loreleyschule Realschule Plus)**

- Gebäude der Realschule Plus
- Gebäude der Grundschule
- Schulturnhalle 27m x 45m
- ehemaliges Hausmeisterwohnhaus
- Hallenbad
- Sportplatz/Freisportanlage (Tennenplatz)

Hinweise: bei dem überwiegend öffentlich genutzten Hallenbad sowie dem Sportplatz handelt es sich um Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, deren Bau und Unterhaltung sind eigene Aufgaben der Verbandsgemeinden (§ 67 I Nr. 3 GemO).

Die Gebäudeteile, ehemaliges Hausmeisterwohnhaus, Hallenbad und der Sportplatz (Tennenplatz) werden **nicht** durch den Kreis übernommen.

#### **4. Stellungnahme der Kommunalaufsicht**

Mit Schreiben vom 09.11.2022 wurde die Kommunalaufsicht zur Thematik informiert und um Stellungnahme gebeten. Dazu hat die ADD mit Schreiben vom 30.11.2022 mitgeteilt: „*Die Schulträgerschaft ist eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 72 Satz 2 SchulG). Schulträger einer Realschule Plus können gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG sowohl Verbandsgemeinden als auch Landkreise sein. Am Charakter der Pflichtaufgabe ändert dies nichts.*

*Die Entscheidung über den Trägerwechsel trifft nach § 80 Absatz 1 SchulG die Schulbehörde. Vor diesem Hintergrund kann die Zustimmung des Landkreises im Ergebnis nicht dazu führen, dass es sich um eine Art **freiwillige Leistung** handelt.*

*Gleichwohl wäre aus finanzaufsichtsrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass hierdurch entstehende Kosten über die Kreisumlage refinanziert werden müssen“.*

#### **5. Baulich- technische Hinweise aus Verkehrswertgutachten, Ortsbegehungen und der uns vorliegenden Gefahrenverhütungsschauen**

**Schulgebäude der Schillerschule Realschule Plus BEN inkl. der Turnhalle: Gutachten (Stichtag 17.11.2021) RS BEN Schulgebäude (Schulstraße 25, Bj. 1967):**

- Der Gutachterausschuss geht aufgrund der vorhandenen Bebauung von einem normal tragfähigen Baugrund sowie kontaminierungsfreien Bodenverhältnissen ohne schädliche Grundwassereinflüsse aus.
- Die Ausführungen und Ausstattungen werden als standardmäßig beschrieben und die Funktionsfähigkeit der techn. Ausstattung (z.B. Heizung, Elektro- und Wasserinstallation) unterstellt.
- Bauphysikalische, statische oder chemische Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

Folgende Modernisierungen wurden in den letzten Jahren vorgenommen:

- Erneuerung Lehrschwimmbad (1991)
- teilweise Sanierung Klassenräume (Fußbodenbeläge im Ostflügel)

Ein Energieausweis liegt nicht vor. Die energetische Qualität ist aufgrund der baujahrtypischen Dämmung sowie der vorgefundenen Heizung (Gaszentralheizung aus dem Baujahr 1987) und Fenster (Baujahr 1987) für das Baujahr durchschnittlich, heute aber nicht mehr als zeitgemäß einzustufen.

### **RS Plus BEN Schulgebäude (Jahnstraße 8 und 10, Bj. 1966 Anbau 2019):**

Das Bewertungsobjekt wurde tlw. modernisiert:

- teilweise Sanierung der Klassenräume
- Gaszentralheizung Baujahr 2007

Ein Energieausweis liegt nicht vor. Die energetische Qualität ist aufgrund der baujahrtypischen Dämmung sowie der vorgefundenen Heizung und Fenster für das Baujahr durchschnittlich, heute aber nicht mehr als zeitgemäß einzustufen.

Zum Zeitpunkt der Begehung waren keine größeren Bauschäden augenscheinlich erkennbar.

### **RS Plus BEN Sporthalle (Jahnstraße 35, Bj. 1977):**

Die Ausführungen und Ausstattungen werden als standardmäßig beschrieben und die Funktionsfähigkeit der techn. Ausstattung (z.B. Heizung, Elektro- und Wasserinstallation) unterstellt.

Folgende Modernisierungen wurden in den letzten Jahren vorgenommen:

- Sanierung der Sanitäranlagen und der Umkleiden (2008)
- Oberschließer Fenster und Erneuerung der Lichtbänder (2020)
- teilweise Elektroinstallation (2020)
- Kunststofffenster (2020)

Ein Energieausweis liegt nicht vor. Die energetische Qualität ist aufgrund der baujahrtypischen Dämmung sowie der vorgefundenen Heizung (Gasheizung Bj. 1997) und Fenster für das Baujahr durchschnittlich, heute aber nicht mehr als zeitgemäß einzustufen.

Teilweise nicht mehr zeitgemäße technische Ausstattung.

### **Bewertung Gebäude Schillerschule Realschule Plus BEN:**

Anhand der Daten aus Begehung, Gutachten und der Gefahrenverhütungsschau (2016) werden in naher Zukunft größere Investitionen in die Unterhaltung der Schulgebäude Schulstraße 10, Jahnstraße 8-10 sowie in die Sporthalle Jahnstraße 35 aufgebracht werden müssen.

### Allgemeine Baumängel der Gebäude und zusätzliche energetische Maßnahmen

- Instandsetzung und Erneuerung der Rauchschutztüren in diversen Gebäudeteilen
- Nachrüstung zusätzlicher Hausalarm- und Rauchabzugstaster
- Überarbeitung/Änderung der Flucht- und Rettungswegpläne
- Energetische Sanierung der Gebäudehülle (Geb. Schulstr. 25)
- Erneuerung Heizungsanlage (Geb. Schulstr. 25)
- Barrierefreiheit herstellen
- Energetische Sanierung der Gebäudehülle (Geb. Jahnstr. 8-10)
- Energetische Sanierung der Gebäudehülle (Geb. Jahnstr. 35)
- Erneuerung Heizungsanlage, Haustechnik (Geb. Jahnstr. 35)

### **Fazit:**

Die zu übernehmenden Gebäude der VG BEN weisen ihrem Alter entsprechende Mängel (Heizungsanlagen, Fenster, Dächer, energetische Mängel an den Gebäudehüllen) auf, die in naher Zukunft behoben werden müssen. Daraus resultierend, wären entsprechend zusätzliche Haushaltsmittel in den Folgejahren einzustellen, die in die weiteren Bauunterhaltungskosten und Personalkosten einzukalkulieren wären.

### **Schulgebäude der Loreleyschule, Realschule Plus St. Goarshausen, inkl. der Turnhalle: Gutachten (Stichtag 17.11.2021) Loreleyschule St. Goarshausen (Schulstraße 25, Bj. 1967):**

- Es handelt sich um drei Schulgebäude (Realschule Plus und zwei Grundschulgebäude), eine Sporthalle und ein Toilettengebäude.
- Der Gutachterausschuss geht aufgrund der vorhandenen Bebauung von einem normal tragfähigen Baugrund sowie kontaminierungsfreien Bodenverhältnissen ohne schädliche Grundwassereinflüsse aus.
- Die Ausführungen und Ausstattungen werden als standardmäßig beschrieben, in einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten. Die Funktionsfähigkeit wird der techn. Ausstattung (z.B. Heizung, Elektro- und Wasserinstallation) unterstellt.
- Bauphysikalische, statische oder chemische Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.

### **Schulgebäude (Realschule Plus) Baujahr 1971 /Schulerweiterung 1982-1985:**

Folgende Modernisierungen wurden nach Angaben der Verbandsgemeinde Loreley seit 2005 durchgeführt:

- Generalsanierung, brandschutztechnische, einschließlich Schadstoffsanierung und energetische Sanierung der Gebäudehülle (2011)

- Elektroinstallation
- Amoklauf-Prävention
- Barrierefreiheit, u.a. Einbau einer Aufzugsanlage
- Einbau Behinderten-WC

Ein Energieausweis liegt nicht vor. Die Beheizung der Gebäude erfolgt über eine im Kellergeschoss des Hallenschwimmbades befindliche Hackschnitzelheizung.

#### **Schulgebäude (Grundschule) Baujahr 1971:**

Folgende Modernisierungen wurden nach Angaben der Verbandsgemeinde Loreley seit 2005 durchgeführt:

- Generalsanierung, brandschutztechnische, einschließlich Schadstoffsanierung und energetische Sanierung der Gebäudehülle (2011)
- Elektroinstallation
- Amoklauf-Prävention
- Barrierefreiheit
- Einbau Behinderten-WC

Ein Energieausweis liegt nicht vor. Die Beheizung der Gebäude erfolgt über eine im Kellergeschoss des Hallenschwimmbades befindliche Hackschnitzelheizung.

#### **Sporthalle (Dreifeldhalle) Baujahr 1971:**

Folgende Modernisierungen wurden nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley durchgeführt:

- energetische Sanierung der Gebäudehülle (2011/2012)
- Innenleben der Sporthalle komplett saniert (2011/2012)
- Dach über den Umkleiden erneuert (2020)
- 

Ein Energieausweis liegt nicht vor. Die Beheizung der Gebäude erfolgt über eine im Kellergeschoss des Hallenschwimmbades befindliche Hackschnitzelheizung.

#### **Bewertung Gebäude Loreleyschule St. Goarshausen:**

Anhand der aus dem Gutachten abgleitenden Daten werden in naher Zukunft keine größeren Investitionen in die Unterhaltung der Schulgebäude und Sporthalle geplant werden müssen.

## Allgemeine Baumängel der Gebäude und zusätzliche energetische Maßnahmen

- Rauchableitung der Treppenräume A müssen saniert werden.
- Notausstiege aus allen Klassenräumen B und C müssen ergänzt werden (Austausch von Fenstern, Anpassung der Brüstungshöhen an den Fenstern, Rollläden und Sonnenschutzrollen).
- Einbau feuerhemmender Brandschutzverglasung (F30) bei der Außentreppe am Gebäude A.
- Überarbeitung/Änderung der Flucht- und Rettungswegpläne. Dies wird in 2025 erledigt werden.

### **Fazit:**

Die zu übernehmenden Gebäude der VG Loreley weisen ihrem Alter entsprechende Mängel (Fenster, brandschutztechnische Ertüchtigung) auf, die in naher Zukunft behoben werden müssen. Daraus resultierend wären entsprechende Haushaltsmittel in den Folgejahren einzustellen, welche zusätzlich zu den jährlichen Bauunterhaltungskosten und Personalkosten einzukalkulieren wären.

### **Übernahmevarianten:**

Bei der Loreleyschule handelt es sich um eine organisatorisch verbundene Grund- und Realschule Plus laut Bescheid der Schulbehörde vom 24.08.1971.

Zur Umsetzung der Übertragung einer Schulträgerschaft bei einer Grund- und Realschule Plus gibt es zwei Varianten:

#### **Variante 1:**

Übertragung der Schulträgerschaft an den Kreis ausschließlich für die Realschule Plus.

Dies bedarf der vorherigen Trennung der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule Plus. Sowohl eine bauliche als auch schulorganisatorische Trennung wären möglich, so dass grundsätzlich eine Auflösung einer verbundenen Grund- und Realschule Plus denkbar sind. In diesem Fall wäre durch die VG Loreley als Schulträger ein Antrag auf Trennung der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule Plus bei der Schulbehörde zu stellen. Die Schulbehörde würde nach Antragstellung ein Beteiligungsverfahren durchführen und das Ergebnis mit Bescheid verfügen. Parallel dazu müsste durch den Kreis ein Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft der Realschule Plus von der VG Loreley auf den Kreis gestellt werden. Die Schulbehörde würde eine Prüfung vornehmen und die Übertragung der Schulträgerschaft der Realschule Plus von der VG Loreley auf die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises verfügen. In diesem Fall können der Rhein-Lahn-Kreis und die VG Loreley hinsichtlich der Gebäude- und einer möglichen Kostenregelung, z.B. Nutzung des Schwimmbades

zum Schulschwimmen, Schulsekretärin, Hausmeister, etc., eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung schließen.

#### **Variante 2:**

Übertragung der Schulträgerschaft der Grund- und Realschule Plus (vollständig) an den Kreis.

Der Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft der Grund- und Realschule Plus auf den Rhein-Lahn-Kreis wäre durch den Kreis bei der Schulbehörde zu stellen. Die Schulbehörde führt ein Beteiligungsverfahren (vollumfänglich bei innerstruktureller Änderungen) durch, prüft und verfügt die Übertragung der Schulträgerschaft von der VG Loreley auf den Rhein-Lahn-Kreis. Wird die Schulträgerschaft einer organisatorisch verbunden Grund- und Realschule Plus von einer Verbandsgemeinde an einen Landkreis übertragen, können die beteiligten Schulträger eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten am bisherigen Schulvermögen gemäß § 88 Abs. 1 SchulG treffen. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, geht das unbewegliche Vermögen, das vom neuen Schulträger ganz oder überwiegend weiter für schulische Zwecke benötigt wird, mit Ablauf der Frist entschädigungslos auf den neuen Schulträger über. Er hat die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen (§ 86 Abs. 1 SchulG), die ab dem Zeitpunkt des Eigentums überfällig werden, zu übernehmen. Das weiterhin benötigte bewegliche Schulvermögen hat der bisherige Schulträger, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, innerhalb eines Jahres zu übertragen.

#### **Fazit zu den Übernahmevarianten:**

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 SchulG kann die Schulträgerschaft einer bestehenden Schule auf einen anderen, für diese Schulart vorgesehenen Schulträger übertragen werden, sofern **beide Schulträger** zustimmen. Insoweit wäre hier ein Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft mit Angabe des jeweiligen Termins (01.08.XXXX) bei der Schulbehörde zu stellen, welchem die jeweils gefassten Beschlüsse mit positiven Voten der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley und der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises beizulegen sind.

Bei der Loreleyschule handelt es sich um eine organisatorisch verbundene Grund- und Realschule Plus. Nach Auskunft des zuständigen Schulaufsichtsbeamten der ADD stehen einer möglichen Trennung des Verbundsystems Grundschule und Realschule Plus in St. Goarshausen aus schulfachlicher Sicht keine Bedenken entgegen. Der im Raum stehende zwingende Erhalt der schulorganisatorisch verbundenen Grund- und Realschule Plus kann lt. Aktenlage seitens der ADD nicht bestätigt, aber auch nicht

ausgeschlossen werden. Seitens der ADD wurden in der Vergangenheit allenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen kommuniziert.

Unabhängig der Frage, inwieweit eine Trennung des bestehenden Verbundsystems möglich ist, möchte der Rhein-Lahn-Kreis kein Hallenbad, keine Hausmeisterwohnung und keine Freiluftsportanlage übernehmen. Mit dem Übernahmeangebot werden im Sinne der Gleichbehandlung der drei Verbandsgemeinden nur die Gebäude der weiterführenden Schulen und die Schulsportshallen einfließen. Bei der Übernahme einer Grundschule werden die Maßnahmen, die sich aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) ergeben, auf den neuen Schulträger übertragen, mit dem ein Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend ab dem 1. Schuljahr auf eine ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter einhergehen wird. Dies ist zu beachten und in der Loreley-Grundschule vorzuhalten bzw. umzusetzen (Mensa etc.).

Des Weiteren dient das Schwimmbad nicht primär dem Schulunterricht. Es wird lediglich vormittags für den Schulunterricht genutzt und steht nachmittags als Freizeitbad der Bevölkerung und Vereinen zur Verfügung.

Die Freizeitsportanlage wird ebenfalls nicht vorrangig für Schulunterricht genutzt.

Abgesehen von der Frage der Schulträgerschaft des Rhein-Lahn-Kreises ist die Verbandsgemeinde nach § 78 SchulG RLP verpflichtet, die auf die Grundschule entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten zu erstatten.

Hier müsste eine Nutzungsvereinbarung mit der VG Loreley geschlossen und eine Betriebskostenabrechnung in Bezug auf die Bau- und Unterhaltungskosten sowie die Personalkosten erfolgen.

### **Schulgebäude der Realschule Plus im Aartal, Hahnstätten inkl. der Sporthalle:**

#### **Gutachten (Stichtag 17.11.2021) der Realschule Plus im Aartal, Hahnstätten (Jahnstraße 27-31, Bj. 1974):**

- Der zu bewertende Grundstücksbereich ist mit einer Schule (Realschule Plus) und einer Sporthalle bebaut.
- Der Gutachterausschuss geht aufgrund der vorhandenen Bebauung von einem normal tragfähigen Baugrund sowie kontaminierungsfreien Bodenverhältnissen ohne schädliche Grundwassereinflüsse aus.
- Die Ausführungen und Ausstattungen werden als standardmäßig beschrieben, in einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten. Die Funktionsfähigkeit wird der techn. Ausstattung (z.B. Heizung, Elektro- und Wasserinstallation) unterstellt.
- Bauphysikalische, statische oder chemische Untersuchungen wurden nicht vorgenommen.
- Der Gutachterausschuss hat bei seiner Besichtigung für das Bewertungsobjekt Bauschäden feststellen können.

## **Schulgebäude (Realschule plus) Baujahr 1974:**

Folgende Modernisierungen wurden nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung seit 2005 durchgeführt:

- Sanierung der Fachklassenräume
- Sonnenschutz
- Photovoltaikanlage (Inbetriebnahme 2003)

Ein Energieausweis liegt nicht vor. Die Beheizung der Gebäude wird über einen Anschluss an ein Nahwärmenetz in der Trägerschaft der VG Aar-Einrich sichergestellt.

## **Sporthalle (Dreifeldhalle) Baujahr 1974, Anbau ca.1995:**

Folgende Modernisierungen wurden nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung seit 2005 durchgeführt:

- Dacheindeckung, Dachdämmung und Erneuerung der Lichtkuppeln (ca. 2005)

Die Beheizung der Gebäude wird über einen Anschluss an ein Nahwärmenetz in der Trägerschaft der VG Aar-Einrich sichergestellt. Ein Energieausweis liegt nicht vor.

Die energetische Qualität ist aufgrund der baujahrtypischen Dämmung sowie der vorgefundenen Heizung und Fenster für das Baujahr durchschnittlich, heute aber nicht mehr als zeitgemäß, einzustufen. Die technische Ausstattung ist teilweise überaltert und nicht mehr zeitgemäß.

## **Bewertung Gebäude der Realschule Plus im Aartal:**

Anhand der aus dem Gutachten abgleitenden Daten werden in naher Zukunft größere Investitionen in die Unterhaltung der Schulgebäude Jahnstraße 27-35 sowie in die Sporthalle aufgebracht werden müssen. Nach Aussage der Verbandsgemeindeverwaltung ist hier ggfls. ein Neubau erforderlich.

### **Baumängel und Bauschäden:**

Schulgebäude:

- Brandschutzmängel – Baugenehmigung liegt noch nicht vor zur Beseitigung

- Lüftungsanlage im Altbau tlw. schadhaft; außer Betrieb; ggfls. Rückbau erforderlich
- Notbeleuchtung – Umstellung auf LED noch offen
- Raumlufttechnischen Anlage tlw. schadhaft (Altbau) – außer Betrieb; ggfls. Rückbau erforderlich
- ELA-Anlage / Alarmierungssystem Brandmeldeanlage / Amok-Alarm fällt immer wieder aus, teilweise keine Alarmierung möglich – eine Erneuerung ist teilweise notwendig im Zuge der Baugenehmigung
- Energetische Sanierung der Gebäudehülle
- Sanierung/Ertüchtigung von rauchmeldegesteuerten Türfeststellanlagen in diversen Räumlichkeiten – Baugenehmigung liegt noch nicht vor für die Umsetzung
- Sanierung Unterdecken Fluchtwege im Altbau – Baugenehmigung liegt noch nicht vor für die Umsetzung
- Nichttragende Wände: die Brandschottungen zu den Rettungswegen sind nicht bis zur Rohdecke geführt worden – Baugenehmigung liegt noch nicht vor für die Umsetzung
- Kabel und Rohrdurchbrüche sind in diversen Bauteilen zu überprüfen und zu sanieren – Baugenehmigung liegt noch nicht vor für die Umsetzung
- Sanierung Rettungswege Erdgeschoss Neubau (Bibliothek)
- Überarbeitung/Änderung der Flucht- und Rettungswegspläne

**Turnhalle:**

- Brandschutzmängel: diverse Kleinmaßnahmen
- Starke Setzungen und Verschiebungen einiger Betonelemente
- Hallenbeleuchtung tlw. schadhaft – Umstellung auf LED muss noch erfolgen
- Raumlufttechnische Anlage entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an Brandschutz und Luftwechsel
- ELA-Anlage / Alarmierungssystem Brandmeldeanlage / AMOK-Alarm fällt immer wieder aus, teilweise keine Alarmierung möglich – eine Erneuerung ist teilweise notwendig im Zuge der Baugenehmigung
- Es besteht ein erheblicher und allgemeiner Reparatur- und Unterhaltungsstau
- Energetische Sanierung der Gebäudehülle

**Fazit:**

Die zu übernehmenden Gebäude der VG Aar-Einrich weisen zum Teil erhebliche Mängel (Sporthalle, brandschutztechnische Ertüchtigung im Schulgebäude) auf, die in naher Zukunft behoben werden müssen. Daraus resultierend, wären entsprechend zusätzliche Haushaltssmittel in den Folgejahren einzustellen, welche zusätzlich zu den jährlichen Bauunterhaltungskosten und Personalkosten einzukalkulieren wären.

Es besteht erheblicher und allgemeiner Reparatur- und Unterhaltungsstau.

Die Gebäudeteile der Realschule plus sind durch ein Treppenhaus räumlich von der Grundschule getrennt. Nur der Fluchtweg (zwei Fluchttürme, Fahrstuhl und Treppenhaus) wird gemeinsam genutzt. Die Mensa (im Gebäudeteil der Grundschule) soll im Eigentum der Verbandsgemeinde verbleiben. Hier wäre eine Nutzungsvereinbarung mit der VG Aar-Einrich zu schließen. Eine klare Trennung ist somit möglich und auch von Seiten der VG Aar-Einrich gewollt.

## **6. Zusammenstellung der anfallenden Kosten für den RLK**

Anhand der v. g. Gegebenheiten wurden die für eine Übernahme der drei Schulen und Turnhallen anfallenden Kosten für den Rhein-Lahn-Kreis zusammengestellt.

1. Ermittlung der evtl. Ausgleichszahlungen an die Verbandsgemeinden gemäß § 80 IV Schulgesetz RLP (**Anlagen 1 - 7**):

Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	1.392.647 €
Verbandsgemeinde Aar-Einrich	550.136 €
Verbandsgemeinde Loreley	874.325 €
<b>Gesamt:</b>	<b>2.817.108 €</b>

2. Zusätzliche jährliche Bauunterhaltungskosten und Betriebskosten für den Rhein-Lahn-Kreis für Schulgebäude und Turnhallen (ermittelt aus den aktuellen Haushaltsansätzen der Verbandsgemeinden für das Jahr 2025):

Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	510.000 €
Verbandsgemeinde Aar-Einrich	366.000 €
Verbandsgemeinde Loreley	283.000 €
<b>Gesamt:</b>	<b>1.159.000 €</b>

Hinweis: die Bauunterhaltungskosten sind vergleichbar mit unseren Schulen sehr gering im Haushaltsansatz 2025 der VG Loreley ausgewiesen.

3. Zusätzliche jährliche Personalkosten für den Rhein-Lahn-Kreis: Sekretariat, Hausmeister, Reinigung, Schulsozialarbeit\*), zusätzlich wird ein Verwaltungsmitarbeiter im ZGG – technisch (1xVZ-Stelle) u. kaufmännisch (1,5 Stelle) benötigt- (ermittelt aus den aktuellen Haushaltsansätzen der Verbandsgemeinden für das Jahr 2025 sowie den Angaben aus der Personalabteilung KV RLK):

Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	360.000 €
Verbandsgemeinde Aar-Einrich	179.000 €
Verbandsgemeinde Loreley	220.700 €
Kreisverwaltung RLK	240.000 €
<b>Gesamt:</b>	<b>999.700 €</b>

\*) Hinweis: im Rahmen von Projektförderungen können Zuwendungen vom Land erfolgen (in 2024 waren dies für die drei Realschulen plus je 22.950,00 €). Künftige Förderungen für Personal in der Schulsozialarbeit im bisherigen Umfang ist nicht absehbar.

4. Für den Rhein-Lahn-Kreis ergeben sich aus den Begehungen, dem Verkehrswertgutachten und den durchgeföhrten Gefahrenverhütungsschauen kurzfristige bzw. mittelfristige durchzuföhrende Maßnahmen. Die Kostenschätzungen für diese Maßnahmen wurden aus den derzeit laufenden Projekten, z. B. Dachsanierung am Schulgebäude der Freiherr-vom-Stein Schule in Lahnstein, der Umrüstung Heizungsanlage am Wilhelm-Hofmann-Gymnasium in St. Goarshausen und energetische Sanierungsmaßnahmen, z. B. Fenster der Erich- Kästner-Schule in Singhofen abgeleitet.
5. Für die **Sanierungen** müssen in den Folgejahren gem. der Kostenschätzung insgesamt **11.100.000,00 €** eingestellt werden. Die Erfahrungen in den Schulbauunterhaltungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren zeigen deutlich auf, dass bei Umbau, Neubau und Sanierungsmaßnahmen, die bisherigen Kostenschätzungen nicht ausreichen und eine deutliche Korrektur nach oben vorgenommen werden muss. Eine Kostenkalkulation für den Betrieb oder Umbaumaßnahmen des Schwimmbades hat die Verwaltung aus v. g. Gründen nicht vorgenommen.

Der Bau von Schulen und die Förderung des Schulbaus sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung (Schulbaurichtlinie) erlassen.

Förderfähig sind Investitionen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanalgen (Schulbauten), die einer Genehmigung nach § 86 SchulG bedürfen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die reine Bauunterhaltung sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen aufgrund unterlassener Bauunterhaltung.

Darüber hinaus eröffnet die Schulbaurichtlinie Rheinland-Pfalz unter Nr. 4.3. Absatz 3 die Möglichkeit, beim Umbau älterer Schulgebäude die zuwendungsfähigen Kosten in einem pauschalierten Verfahren durch Abzug von 35 v.H. als Anteil für

Bauunterhaltungsarbeiten festzustellen. In diesen Fällen liegt eine Mischung aus investiven Umbaumaßnahmen und reinen Bauunterhaltungsarbeiten vor.

### **Anfallende Maßnahmen an den Gebäuden der VG BEN**

Kostenschätzung für:

Erneuerung Heizungsanlagen (Gasheizungen aus den Baujahren 1997 und 1987)	ca. 800.000 €
Sanierung Dach	ca. 550.000 €
Sanierung Fenster	ca. 300.000 €

Nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden handelt es sich hierbei um Maßnahmen, die nach den Vorschriften der Schulbaurichtlinie nicht gefördert werden. Hier müsste der Schulträger die anfallenden Kosten im Rahmen der allgemeinen Bauunterhaltung aus eigenen Mitteln tragen. Eine Heizungsförderung für den Kauf und Einbau einer neuen, klimafreundlichen Heizung für bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude ist für Kommunen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) möglich. Der Zuschuss beträgt bis zu 35 % der förderfähigen Kosten.

Insgesamt müssen für die anfallenden Maßnahmen an den Gebäuden der VG BEN nach der Kostenschätzung **ca. 1.700.000,00 €** aufgewendet werden. Über die KfW könnte ein Zuschuss für den Einbau einer regenerativen Heizungsanlage beantragt werden.

### **Anfallende Maßnahmen an den Gebäuden der VG Loreley**

Kostenschätzung für die Mängelbeseitigung aus der aktuellen Gefahrenverhütungsschau in Höhe von **ca. 350.000,00 €**, z. B. für den Austausch von Fenster und Türen, der Sanierung der Rauchableitung und defekter Brandschutzabschottungen.

Bei den vorgenannten Maßnahmen könnte es sich um eine Mischung aus investiven Umbaumaßnahmen und reinen Bauunterhaltungskosten handeln.

Inwieweit die Schulbaurichtlinie 4.3 Absatz 3 Anwendungen finden kann, ist erst nach Auftragsvergabe an einen externen Planer und der durchzuführenden Kostenberechnung möglich.

**Hinweis:** Die Mängelbeseitigung sei von der VG Loreley in Auftrag gegeben worden (Stand: Februar 2025).

## **VG Aar-Einrich**

Kostenschätzung für die Sanierung Schulgebäude (brandschutztechnische Mängel, energetische Sanierungen, etc.): ca. 2,5 Mio. €

Inwieweit Ziffer 4.3 der Richtlinie Anwendung findet, kann ohne Kostenberechnung durch einen externen Planer nicht beurteilt werden.

Kostenschätzung Baumängelbeseitigung Sporthalle (Setzungen und Verschiebungen einiger Betonelemente, Beseitigung Brandschutzmängel): Inwieweit eine Sanierung der Sporthalle möglich sein könnte, muss durch ein Fachbüro (Statiker) beurteilt werden. Sollte eine Sanierung nicht möglich und ein Neubau der Sporthalle erforderlich sein, beziffern sich die geschätzten Kosten auf ca. 6,5 Mio €. Bei der Sporthalle in Hahnstätten handelt es sich um eine Dreifeldhalle.

Im Rahmen der Förderung des Schulbaus könnte auch - wie bisher bei unseren Schulen – die Schulbauförderung nach dem Schulgesetz greifen.

## **Bilanzielle Auswirkungen einer möglichen Übertragung der Schulträgerschaften der Realschulen plus auf den Rhein-Lahn-Kreis**

Die im Rahmen einer Übertragung der Schulträgerschaft zu buchenden Geschäftsvorfälle sind in der Arbeitshilfe „Übertragung der Schulträgerschaft gem. § 80 Abs. 3 SchulG und keine Neubewertung beim Übergang des Vermögens“ des Ministeriums des Innern und für Sport geregelt. Danach wäre beim Rhein-Lahn-Kreis ein Vermögenszugang in Höhe der aktuell noch bei den Verbandsgemeinden im Zusammenhang mit den Realschulen Plus bilanzierten Vermögenswerte zu verbuchen. Bilanziell ausgeglichen wird dieser Vermögenszugang auf der Passivseite durch die Übertragung der den Vermögenswerten zugeordneten Sonderposten sowie den Ausweis einer Verbindlichkeit in Höhe der ermittelten Ausgleichsleistung. Weiterhin zu korrigieren wären die beim Kreis noch bilanzierten immateriellen Vermögensgegenstände aus in der Vergangenheit gezahlten Zuwendungen für die drei Realschulen Plus (Vermögensabgang). Der Differenzbetrag wäre durch eine Erhöhung der Kapitalrücklage/des Eigenkapitals auszugleichen. Bei den Verbandsgemeinden erfolgt im Gegenzug ein Vermögensabgang in Höhe der Restbuchwerte der Realschulen Plus bei gleichzeitiger Ausbuchung der entsprechenden Sonderposten. Unter Berücksichtigung einer in Höhe der ermittelten Ausgleichsleistung einzubuchenden Forderung stellt der Differenzbetrag eine Verminderung der Kapitalrücklage/des Eigenkapitals dar.

Auf Grundlage einer Abfrage der entsprechenden Bilanzwerte der Verbandsgemeinden zum Stichtag 31.12.2023 würden sich danach voraussichtlich folgende - rein bilanziellen und nicht ergebnis- oder zahlungswirksamen - Auswirkungen für den Kreis sowie die betroffenen Verbandsgemeinden ergeben:

### Bilanzielle Auswirkung Rhein-Lahn-Kreis

	Realschule Plus im Aartal	Schillerschule Bad Ems	Loreleyschule St. Goarshausen	Gesamt
Zugang Anlagevermögen	3.851.730,19 €	8.110.007,05 €	2.846.233,04 €	14.807.970,28 €
Abgang Anlagevermögen (Kreiszuwendungen)	-63.830,50 €	-159.275,00 €	-75.974,00 €	-299.079,50 €
Zugang Sonderposten	-1.916.938,00 €	-1.905.813,57 €	-1.024.301,78 €	-4.847.053,35 €
Zugang Verbindlichkeiten (Ausgleichsleistungen)	-550.136,00 €	-1.392.647,00 €	-874.325,00 €	-2.817.108,00 €
<b>Veränderung Eigenkapital (Kapitalrücklage)</b>	<b>1.320.825,69 €</b>	<b>4.652.271,48 €</b>	<b>871.632,26 €</b>	<b>6.844.729,43 €</b>

### Bilanzielle Auswirkung Verbandsgemeinden

	VG Aar- Einrich	VG Bad Ems - Nassau	VG Loreley	Gesamt
Abgang Anlagevermögen	-3.851.730,19 €	-8.110.007,05 €	-2.846.233,04 €	-14.807.970,28 €
Abgang Sonderposten	2.180.822,00 €	2.492.192,10 €	1.128.989,48 €	5.802.003,58 €
Zugang Forderung	550.136,00 €	1.392.647,00 €	874.325,00 €	2.817.108,00 €
<b>Veränderung Eigenkapital (Kapitalrücklage)</b>	<b>-1.120.772,19 €</b>	<b>-4.225.167,95 €</b>	<b>-842.918,56 €</b>	<b>-6.188.858,70 €</b>

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2025 dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, die Übertragung der Schulträgerschaften der drei Realschulen plus der Verbandsgemeinden auf den Rhein-Lahn-Kreis weiterhin zu verfolgen. Die entstehenden zusätzlichen Kosten sind vollständig aus der Kreisumlage zu finanzieren.

### Haushaltsmäßige Voraussetzungen und Folgen im lfd. Haushaltsjahr bzw. Auswirkungen auf den Finanzplanungszeitraum:

Finanzielle Mittel für die Übernahme der Schulen wären in die Haushalte der folgenden Jahre einzustellen.

Nach den derzeitigen Berechnungen wären für **Ausgleichszahlungen** an die bisherigen Schulträger einmalig insgesamt (Stand 15.11.2024) **2.817.108 €** als ordentlicher Aufwand zu buchen. Die Auszahlung dieser Verbindlichkeit würde über 25 Jahre, jährlich zum 01.07. mit 4 % des Ausgleichsbetrages (176.460 €), als ordentliche Auszahlung erfolgen.

Die Bilanzwerte (Grundstücks- und Gebäudewerte und sonstigen Vermögensgegenstände sowie diesen gegenüberstehenden Sonderposten) wären in die Bilanz des Kreises zu übernehmen. Immaterielle Vermögensgegenstände des Kreises aufgrund bisheriger Kostenbeteiligungen (10 %ige Beteiligungen an Baumaßnahmen der Verbandsgemeinden) wären hiermit zu verrechnen (auszubuchen).

Für Betriebs-/Bauunterhaltungs- und Personalkosten wären jährlich 2,16 Mio. Euro bereitzustellen.

Bei der Antragstellung der CDU-Kreistagsfraktion im Jahre 2020 über die zukünftige Trägerstruktur der weiterführenden Schulen im Kreis auf Vereinheitlichung der Schulträgerschaft zu beraten, war der Kreishaushalt ausgeglichen. In der Bilanz zum 31.12.2019 war es dem Rhein-Lahn-Kreis aufgrund des positiven Ergebnisses erstmals seit Einführung der Doppik möglich, den auf der Aktivseite zu bilanzierenden „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ auszugleichen und stattdessen ein Eigenkapital von rd. 200T€ auszuweisen. Für das Jahr 2019 konnte damit zu ersten Mal ein den Erfordernissen des Haushaltsausgleiches genügender doppischer Jahresabschluss vorgelegt werden. Diese positive Entwicklung war im Jahre 2020 auch noch zu verzeichnen. Seit dem Jahre 2021 schreibt der Rhein-Lahn-Kreis wieder negative Jahresabschlüsse und steuert augenblicklich auf einen finanziellen Abgrund zu. Wie sich bereits mit dem Nachtragshaushalt 2024 in der Finanzierung für das Jahr 2025 angekündigt hat, muss der Rhein-Lahn-Kreis mit dem Haushaltsplan 2025 einen Ergebnishaushalt mit einem **Jahresfehlbetrag** in Höhe von rd. 28,5 Mio. Euro vorlegen, mit der Folge, dass der Kreishaushalt 2025 durch die Kommunalaufsicht bis dato nicht genehmigt ist. Auch das Eigenkapital hat sich negativ verändert und wird zum 31.12.2025 rd. 65 Mio. Euro betragen. Bei einer Übernahme der Schulträgerschaften der drei Realschulen Plus **muss die Kreisumlage dauerhaft** um zwei Prozentpunkte angehoben werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag verfolgt die Übertragung der Schulträgerschaften der drei Realschulen plus der Verbandsgemeinden auf den Rhein-Lahn-Kreis weiter. Die entstehenden zusätzlichen Kosten sind vollständig aus der Kreisumlage zu finanzieren.

Bad Ems, den 03.06.2025

gez.

Jörg Denninghoff

Landrat

## Mögliche Übernahme von drei Schulträgerschaften

### Berechnung der Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 4 SchulG

Für die Gebäude ist grundsätzlich kein Ausgleich mehr zu zahlen, da diese älter als 25 Jahre sind.  
Für Investitionen nach der erstmaligen Bewertung gem. Art. 8 KomDoppikLG würden sich folgende Ausgleichszahlungen berechnen:

Angenommenes Jahr der Berechnung:

2024

Jahr	bewegliches Vermögen	Sonderposten bewegl. Vermögen	Gebäude	Sonderposten Gebäude	Saldo	Ausgleichszahlung bis	Anzahl Jahre	Ausgleichsleistung/Jahr	Ausgleichsleistung Gesamt
2007	0,00 €	522.249,01 €	310.400,00 €	211.849,01 €	2032		8	8.473,96 €	67.791,68 €
2008	5.159,00 €	0,00 €	585.090,04 €	303.000,00 €	2033		9	11.489,96 €	103.409,65 €
2009	133.040,47 €	27.107,17 €	613.268,75 €	13.942,71 €	2034		10	28.210,37 €	282.103,74 €
2010	57.341,77 €	51.037,94 €	6.431,67 €	261.300,00 €	-243.564,50 €	2035	11	-9.942,58 €	-109.368,38 €
2011	72.950,41 €	38.308,01 €	333.337,80 €	120.400,00 €	247.580,20 €	2036	12	9.903,21 €	118.838,50 €
2012	7.062,53 €	28.993,06 €	49.899,56 €	13.600,00 €	14.369,03 €	2037	13	574,76 €	7.471,90 €
2013	49.168,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	49.168,75 €	2038	14	1.966,75 €	27.534,50 €
2014	78.672,91 €	2.400,00 €	100.835,41 €	0,00 €	177.108,32 €	2039	15	7.084,33 €	106.264,99 €
2015	145.135,90 €	0,00 €	208.872,63 €	0,00 €	354.008,53 €	2040	16	14.160,34 €	226.565,46 €
2016	80.316,18 €	0,00 €	3.517,05 €	0,00 €	83.833,23 €	2041	17	3.353,33 €	57.006,60 €
2017	130.605,45 €	0,00 €	555.651,19 €	188.883,00 €	49.373,84 €	2042	18	19.894,95 €	358.109,02 €
2018	50.872,76 €	6.100,00 €	546.052,06 €	0,00 €	590.824,82 €	2043	19	23.632,99 €	449.026,86 €
2019	166.121,13 €	0,00 €	472.649,05 €	503.000,00 €	135.770,18 €	2044	20	5.430,81 €	108.616,14 €
2020	347.810,12 €	0,00 €	1.407.183,77 €	353.060,00 €	1.401.933,89 €	2045	21	56.077,36 €	1.177.624,47 €
2021	376.951,07 €	41.440,56 €	3.799,56 €	207.400,00 €	131.910,07 €	2046	22	5.276,40 €	116.086,86 €
2022	57.467,17 €	0,00 €	419.982,93 €	0,00 €	477.450,10 €	2047	23	19.098,00 €	439.254,09 €
2023	71.075,49 €	0,00 €	735.000,77 €	465.876,54 €	340.199,72 €	2048	24	13.607,99 €	326.591,73 €
2024	33.076,96 €	16.209,19 €	1.445,85 €	600.327,76 €	-582.014,14 €	2049	25	-23.280,57 €	-582.014,14 €
2025/2026	0,00 €	0,00 €	463.800,00 €	-463.800,00 €		25	-18.552,00 €	-463.800,00 €	
<b>Summe</b>	<b>1.362.828,07 €</b>	<b>211.595,93 €</b>	<b>6.565.267,10 €</b>	<b>3.804.990,01 €</b>	<b>4.411.509,23 €</b>			<b>176.460,37 €</b>	<b>2.817.107,67 €</b>

Anlage 1

## Mögliche Übernahme der Schulträgerschaft der Realschule plus Bad Ems - Nassau

### Berechnung der Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 4 SchulG für das Schulgebäude

Für die Gebäude ist grundsätzlich kein Ausgleich mehr zu zahlen, da diese älter als 25 Jahre sind.  
Für Investitionen nach der erstmaligen Bewertung gem. Art. 8 KomDoppikLG würden sich folgende Ausgleichszahlungen berechnen:

Angenommenes Jahr der Berechnung:

2024

Jahr	bewegliches Vermögen	Sonderposten bewegl. Vermögen	Gebäude	Sonderposten Gebäude	Saldo	Ausgleichszahlung bis	Anzahl Jahre	Ausgleichsleistung/Jahr	Ausgleichsleistung Gesamt
2007	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2032	8	0,00 €	0,00 €
2008	5.159,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.159,00 €	2033	9	206,36 €	1.857,24 €
2009	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2034	10	0,00 €	0,00 €
2010	20.746,86 €	19.240,50 €	0,00 €	0,00 €	1.506,36 €	2035	11	60,25 €	662,80 €
2011	26.087,36 €	36.000,00 €	16.198,37 €	0,00 €	6.285,73 €	2036	12	251,43 €	3.017,15 €
2012	0,00 €	28.993,06 €	0,00 €	0,00 €	-28.993,06 €	2037	13	-1.159,72 €	-15.076,39 €
2013	3.915,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.915,10 €	2038	14	156,60 €	2.192,46 €
2014	0,00 €	61.602,95 €	0,00 €	61.602,95 €	0,00 €	2039	15	2.464,12 €	36.961,77 €
2015	113.439,54 €	0,00 €	203.880,15 €	0,00 €	317.319,69 €	2040	16	12.692,79 €	203.084,60 €
2016	22.076,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.076,22 €	2041	17	883,05 €	15.011,83 €
2017	24.285,63 €	0,00 €	545.887,63 €	188.883,00 €	381.290,26 €	2042	18	15.251,61 €	274.528,99 €
2018	23.586,82 €	0,00 €	546.052,06 €	0,00 €	569.638,88 €	2043	19	22.785,56 €	432.925,55 €
2019	25.955,08 €	0,00 €	472.649,05 €	503.000,00 €	-4.395,87 €	2044	20	-175,83 €	-3.516,70 €
2020	74.506,22 €	0,00 €	1.407.183,77 €	353.060,00 €	1.128.629,99 €	2045	21	45.145,20 €	948.049,19 €
2021	242.087,81 €	0,00 €	3.371,16 €	207.400,00 €	38.058,97 €	2046	22	1.522,36 €	33.491,89 €
2022	19.915,84 €	0,00 €	175.978,40 €	0,00 €	195.894,24 €	2047	23	7.835,77 €	180.222,70 €
2023	34.252,37 €	0,00 €	459.360,06 €	140.000,00 €	353.612,43 €	2048	24	14.144,50 €	339.467,93 €
2024	2.447,85 €	0,00 €	1.445,85 €	600.327,76 €	-596.434,06 €	2049	25	-23.857,36 €	-596.434,06 €
2025/2026	0,00 €	0,00 €	463.800,00 €	-463.800,00 €		25	-18.552,00 €	-463.800,00 €	
<b>Summe</b>	<b>638.461,70 €</b>	<b>84.233,56 €</b>	<b>3.893.609,45 €</b>	<b>2.456.470,76 €</b>	<b>1.991.366,83 €</b>		<b>79.654,67 €</b>	<b>1.392.646,95 €</b>	

Anlage 2

## Mögliche Übernahme der Schulträgerschaft der Realschule plus Bad Ems - Nassau

### Berechnung der Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 4 SchulG für die Turnhalle

Für die Gebäude ist grundsätzlich kein Ausgleich mehr zu zahlen, da diese älter als 25 Jahre sind.  
Für Investitionen nach der erstmaligen Bewertung gem. Art. 8 KomDoppikLG würden sich folgende Ausgleichszahlungen berechnen:

Angenommenes Jahr der Berechnung:

2024

Jahr	bewegliches Vermögen	Sonderposten bewegl. Vermögen	Gebäude	Sonderposten Gebäude	Saldo	Ausgleichszahlung bis	Anzahl Jahre	Ausgleichsleistung/Jahr	Ausgleichsleistung Gesamt
2007	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2032	8	0,00 €	0,00 €
2008	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2033	9	0,00 €	0,00 €
2009	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2034	10	0,00 €	0,00 €
2010	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2035	11	0,00 €	0,00 €
2011	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2036	12	0,00 €	0,00 €
2012	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2037	13	0,00 €	0,00 €
2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2038	14	0,00 €	0,00 €
2014	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2039	15	0,00 €	0,00 €
2015	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2040	16	0,00 €	0,00 €
2016	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2041	17	0,00 €	0,00 €
2017	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2042	18	0,00 €	0,00 €
2018	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2043	19	0,00 €	0,00 €
2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2044	20	0,00 €	0,00 €
2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2045	21	0,00 €	0,00 €
2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2046	22	0,00 €	0,00 €
2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2047	23	0,00 €	0,00 €
2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2048	24	0,00 €	0,00 €
2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2049	25	0,00 €	0,00 €
2025/2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>			<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

## Mögliche Übernahme der Schulträgerschaft der Realschule Plus im Aartal

### Berechnung der Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 4 SchulG für das Schulgebäude

Für die Gebäude ist grundsätzlich kein Ausgleich mehr zu zahlen, da diese älter als 25 Jahre sind.  
Für Investitionen nach der erstmaligen Bewertung gem. Art. 8 KomDoppikLG würden sich folgende Ausgleichszahlungen berechnen:

Angenommenes Jahr der Berechnung:

2024

Jahr	bewegliches Vermögen	Sonderposten bewegl. Vermögen	Gebäude	Sonderposten Gebäude	Saldo	Ausgleichszahlung bis	Anzahl Jahre	Ausgleichsleistung/Jahr	Ausgleichsleistung	Gesamt
2009	13.711,32 €	1.750,00 €	0,00 €	0,00 €	11.961,32 €	2034	10	478,45 €	4.784,53 €	
2010	1.783,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.783,71 €	2035	11	71,35 €	784,83 €	
2011	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2036	12	0,00 €	0,00 €	
2012	7.062,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.062,53 €	2037	13	282,50 €	3.672,52 €	
2013	859,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	859,00 €	2038	14	34,36 €	481,04 €	
2014	50.849,34 €	2.400,00 €	0,00 €	0,00 €	48.449,34 €	2039	15	1.937,97 €	29.069,60 €	
2015	10.172,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.172,84 €	2040	16	406,91 €	6.510,62 €	
2016	29.221,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	29.221,91 €	2041	17	1.168,88 €	19.870,90 €	
2017	83.296,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	83.296,50 €	2042	18	3.331,86 €	59.973,48 €	
2018	18.673,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.673,85 €	2043	19	746,95 €	14.192,13 €	
2019	106.150,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	106.150,26 €	2044	20	4.246,01 €	84.920,21 €	
2020	262.653,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	262.653,15 €	2045	21	10.506,13 €	220.628,65 €	
2021	69.173,29 €	41.440,56 €	0,00 €	0,00 €	27.732,73 €	2046	22	1.109,31 €	24.404,80 €	
2022	16.174,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.174,66 €	2047	23	646,99 €	14.880,69 €	
2023	21.013,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.013,26 €	2048	24	840,53 €	20.172,73 €	
2024	30.629,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.629,11 €	2049	25	1.225,16 €	30.629,11 €	
2025/2026					0,00 €			0,00 €	0,00 €	
<b>Summe</b>	<b>721.424,73 €</b>	<b>45.590,56 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>675.834,17 €</b>				<b>27.033,37 €</b>	<b>534.975,83 €</b>	

Anlage 4

## Mögliche Übernahme der Schulträgerschaft der Realschule Plus im Aartal

### Berechnung der Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 4 SchulG für die Turnhalle

Für die Gebäude ist grundsätzlich kein Ausgleich mehr zu zahlen, da diese älter als 25 Jahre sind.  
Für Investitionen nach der erstmaligen Bewertung gem. Art. 8 KomDoppikLG würden sich folgende Ausgleichszahlungen berechnen:

Angenommenes Jahr der Berechnung:

2024

Jahr	bewegliches Vermögen	Sonderposten bewegl. Vermögen	Gebäude	Sonderposten Gebäude	Saldo	Ausgleichszahlung bis	Anzahl Jahre	Ausgleichszahlung/ Jahr	Ausgleichsleistung Gesamt
2009	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2034	10	0,00 €	0,00 €
2010	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2035	11	0,00 €	0,00 €
2011	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2036	12	0,00 €	0,00 €
2012	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2037	13	0,00 €	0,00 €
2013	2.577,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.577,13 €	2038	14	103,09 €	1.443,19 €
2014	1.368,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.368,00 €	2039	15	54,72 €	820,80 €
2015	1.849,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.849,62 €	2040	16	73,98 €	1.183,76 €
2016	11.851,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.851,83 €	2041	17	474,07 €	8.059,24 €
2017	5.074,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.074,02 €	2042	18	202,96 €	3.653,29 €
2018	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2043	19	0,00 €	0,00 €
2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2044	20	0,00 €	0,00 €
2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2045	21	0,00 €	0,00 €
2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2046	22	0,00 €	0,00 €
2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2047	23	0,00 €	0,00 €
2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2048	24	0,00 €	0,00 €
2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2049	25	0,00 €	0,00 €
2025/2026								0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>22.720,60 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>22.720,60 €</b>			<b>908,82 €</b>	<b>15.160,29 €</b>

## Mögliche Übernahme der Schulträgerschaft der Loreleyschule

### Berechnung der Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 4 SchulG für das Schulgebäude

Für die Gebäude ist grundsätzlich kein Ausgleich mehr zu zahlen, da diese älter als 25 Jahre sind.

Für Investitionen nach der erstmaligen Bewertung gem. Art. 8 KomDoppikLG würden sich folgende Ausgleichszahlungen berechnen:

Angenommenes Jahr der Berechnung:

2024

Jahr	bewegliches Vermögen	Sonderposten bewegl. Vermögen	Gebäude	Sonderposten Gebäude	Saldo	Ausgleichszahlung bis	Anzahl Jahre	Ausgleichszahlung/Jahr	Ausgleichsleistung Gesamt
2007	0,00 €	522.249,01 €	310.400,00 €	211.849,01 €	2032	8	8.473,96 €	67.791,68 €	
2008	0,00 €	585.090,04 €	303.000,00 €	282.090,04 €	2033	9	11.283,60 €	101.552,41 €	
2009	119.329,15 €	25.357,17 €	613.268,75 €	13.942,71 €	693.298,02 €	2034	10	27.731,92 €	277.319,21 €
2010	34.811,20 €	31.797,44 €	6.431,67 €	261.300,00 €	-251.854,57 €	2035	11	-10.074,18 €	-110.816,01 €
2011	46.863,05 €	2.308,01 €	317.139,43 €	120.400,00 €	241.294,47 €	2036	12	9.651,78 €	115.821,35 €
2012	0,00 €	0,00 €	49.899,56 €	13.600,00 €	36.299,56 €	2037	13	1.451,98 €	18.875,77 €
2013	41.817,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41.817,52 €	2038	14	1.672,70 €	23.417,81 €
2014	26.455,57 €	0,00 €	26.127,13 €	0,00 €	52.582,70 €	2039	15	2.103,31 €	31.549,62 €
2015	19.214,90 €	0,00 €	4.992,48 €	0,00 €	24.207,38 €	2040	16	968,30 €	15.492,72 €
2016	17.166,22 €	0,00 €	3.517,05 €	0,00 €	20.683,27 €	2041	17	827,33 €	14.064,62 €
2017	17.949,30 €	0,00 €	9.763,56 €	0,00 €	27.712,86 €	2042	18	1.108,51 €	19.953,26 €
2018	8.062,09 €	6.100,00 €	0,00 €	0,00 €	1.962,09 €	2043	19	78,48 €	1.491,19 €
2019	34.015,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	34.015,79 €	2044	20	1.360,63 €	27.212,63 €
2020	10.650,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.650,75 €	2045	21	426,03 €	8.946,63 €
2021	65.689,97 €	0,00 €	428,40 €	0,00 €	66.118,37 €	2046	22	2.644,73 €	58.184,17 €
2022	21.376,67 €	0,00 €	244.004,53 €	0,00 €	265.381,20 €	2047	23	10.615,25 €	244.150,70 €
2023	15.809,86 €	0,00 €	275.640,71 €	325.876,54 €	-34.425,97 €	2048	24	-1.377,04 €	-33.048,93 €
2024	0,00 €	16.209,19 €	0,00 €	0,00 €	-16.209,19 €	2049	25	-648,37 €	-16.209,19 €
2025/2026	0,00 €	81.771,81 €	2.658.552,32 €	1.348.519,25 €	1.707.473,30 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>479.212,04 €</b>	<b>81.771,81 €</b>	<b>2.658.552,32 €</b>	<b>1.348.519,25 €</b>	<b>1.707.473,30 €</b>		<b>68.298,93 €</b>	<b>865.749,65 €</b>	

## Mögliche Übernahme der Schulträgerschaft der Loreleyschule

### Berechnung der Ausgleichsleistung nach § 30 Abs. 4 SchulG für die Turnhalle

Für die Gebäude ist grundsätzlich kein Ausgleich mehr zu zahlen, da diese älter als 25 Jahre sind.

Für Investitionen nach der erstmaligen Bewertung gem. Art. 8 KomDoppikLG würden sich folgende Ausgleichszahlungen berechnen:

Angenommenes Jahr der Berechnung: 2024

Jahr	bewegliches Vermögen	Sonderposten bewegl. Vermögen	Gebäude	Sonderposten Gebäude	Saldo	Ausgleichszahlung bis	Anzahl Jahre	Ausgleichsleistung/Jahr	Ausgleichsleistung Gesamt
2007	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2032	8	0,00 €	0,00 €
2008	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2033	9	0,00 €	0,00 €
2009	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2034	10	0,00 €	0,00 €
2010	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2035	11	0,00 €	0,00 €
2011	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2036	12	0,00 €	0,00 €
2012	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2037	13	0,00 €	0,00 €
2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2038	14	0,00 €	0,00 €
2014	0,00 €	0,00 €	13.105,33 €	0,00 €	13.105,33 €	2039	15	524,21 €	7.863,20 €
2015	459,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	459,00 €	2040	16	18,36 €	293,76 €
2016	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2041	17	0,00 €	0,00 €
2017	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2042	18	0,00 €	0,00 €
2018	550,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	550,00 €	2043	19	22,00 €	418,00 €
2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2044	20	0,00 €	0,00 €
2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2045	21	0,00 €	0,00 €
2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2046	22	0,00 €	0,00 €
2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2047	23	0,00 €	0,00 €
2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2048	24	0,00 €	0,00 €
2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2049	25	0,00 €	0,00 €
2025/2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.009,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>13.105,33 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>14.114,33 €</b>			<b>564,57 €</b>	<b>8.574,96 €</b>

Anlage 7